

Die derzeitigen Gebote und Verbote zum Infektionsschutz haben bereits in dem Maße Auswirkungen, dass die am 15. Oktober 2020 beschlossene „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2021“ in weiten Teilen ihre Gültigkeit durch Veranstaltungsabsagen, welche den Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag bilden, verloren hat.

Insofern könnte auch noch für dieses Jahr ein bereits abgesagtes Vorhaben durch ein späteres Ereignis ersetzt werden, welches einen besucherwirksamen neuen Anlass für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darstellt. Allerdings ist bisher nicht absehbar, ab welchem Zeitpunkt Veranstaltungen mit Besucherverkehr erlaubt sind. Sofern dennoch bei der Behandlung dieser Thematik in ihrem Stadtbezirksbeirat die Durchführung von Ersatzveranstaltungen im Jahr 2021 terminiert beschlossen wurde, sollte besonderes Augenmerk auf die frühzeitige Rückmeldung gelegt werden, um eine Änderungsverordnung rechtzeitig durch den Stadtrat beschließen zu können.

Die Event-Agentur Schröder GmbH als Veranstalter des Familienfestes „Neustädter Frühling“ plant bereits die Verlegung des Events auf den Zeitraum 9. bis 11. Juli 2021 und beabsichtigt die Durchführung unter der neuen Bezeichnung „Neustädter Sommer“. Obwohl das Vorhaben im Wesentlichen nach gleichem Konzept veranstaltet werden soll, ist für das neue Datum und den zugehörigen Anlass auch eine neue Beschlussfassung durch den Stadtbezirksbeirat erforderlich.

Es können bis maximal acht Sonntage für das gesamte Jahr aufgenommen werden, die eine regionale Offenhaltung der Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr ermöglichen. Grundlegend gilt dies nur für traditionelle Ereignisse, wie Straßenfeste, Weihnachtsmärkte oder örtlich bedeutsame Jubiläen. Der Anlass selbst muss hierbei die hohe örtliche Bedeutung prägen.

Unter Zugrundelegung der Kenntnisse über Ihren territorialen Wirkungsbereich erwarten wir die Benennung von Ereignissen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen. Ergänzende Angaben zur Begründung und zum klar definierten Grenzbereich, der aufgrund seines räumlichen Zusammenhangs die Sonntagsöffnung ermöglicht, sind dringend geboten. Erfolgt die Benennung mehrerer Ereignisse, ist eine Rangfolge priorisierend festzulegen.

Verweisen möchten wir noch darauf, dass der Gesetzgeber den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Volkstrauertag und den Totensonntag sowie Sonntage, die auf den 24. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen fallen, grundsätzlich von der Freigabe der Öffnungsmöglichkeit für Verkaufsstellen ausgenommen hat.

Mit freundlichen Grüßen

i.v.
Lübs 